



Fachinformation für die Feuerwehr

Empfehlung des Fachbereiches 4 im LFV Bayern

Diese Empfehlung hat keinen Rechtscharakter. Sie soll den Mitarbeitern in den Brandschutzdienststellen nur als Entscheidungshilfe dienen.

Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten im Sinne von § 2 VStättV

Nach § 41 Absatz 2 Satz 3 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) kann der Betreiber einer Versammlungsstätte, die Aufgaben nach § 41 Absatz 2 Satz 1 VStättV einer Brandsicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn die zuständige Brandschutzdienststelle dies dem Betreiber bestätigt.

Auszug aus § 41 der VStättV:

§ 41 - Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

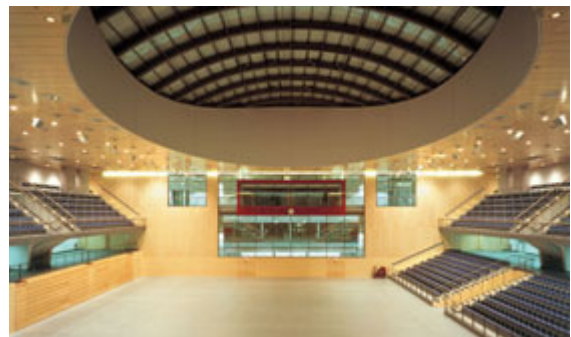
(2) ¹Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein.

²Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. ³Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen und die Brandschutzdienststelle dies dem Betreiber bestätigt hat.

Als Brandschutzdienststelle gilt in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Kreis- oder Stadtbrandrat oder dem Leiter einer Berufsfeuerwehr.

Die Brandsicherheitswache wird i.d.R. (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) durch die örtliche Feuerwehr auf Kosten des Betreibers einer Versammlungsstätte durchgeführt.

Werden die Aufgaben der Brandsicherheitswache, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, Kräften des Betreibers übertragen, ist die örtliche Feuerwehr darüber in Kenntnis zu setzen.



Aus der Sicht des Fachbereiches 4 im LFV Bayern ist die folgende Mindestausbildung, für nicht von der örtlichen Feuerwehr gestellten eigenen Kräften des Betreibers einer Versammlungsstätte, erforderlich:

Alle Mitglieder müssen eine Ausbildung zum Truppmann/Truppführer nach der FwDV 2 absolviert haben. Der Wachführer muss zudem die Ausbildung zum Gruppenführer nach der FwDV 2 durchlaufen haben.

Hinsichtlich der Versammlungsstätte muss des Weiteren folgendes vermittelt werden:

- Kenntnisse der Versammlungsstätte
- Kenntnis der Veranstaltung (was passiert wo?)
- Kenntnis von Besonderheiten der Versammlungsstätte (z.B. Denkmalschutz)

Mindestausrüstung:

- Auffällige Schutzkleidung für den Einsatzzweck
- Mobiltelefon (auf uneingeschränkten Empfang im Gebäude achten!)
- ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr ein Handsprechfunkgerät, um im Einsatzfalle sofort von der öffentlichen Feuerwehr angesprochen zu werden oder auch Kontakt aufnehmen zu können.

Bis zum Eintreffen der zuständigen Feuerwehr bei einem Einsatz, arbeiten die eigenen Kräfte nach den Vorgaben des Betreibers¹ der Versammlungsstätte; nach dem Eintreffen der zuständigen Feuerwehr arbeitet diese nach den Weisungen des Einsatzleiters.

¹Die Vorgaben des Betreibers einer Versammlungsstätte für die eigenen Kräfte richten sich ebenfalls nach dem Merkblatt Sicherheitswachen der SFS Würzburg.

Eine Kontrolle durch die zuständige Brandschutzdienststelle ist jederzeit möglich.

Die Bestätigung der zuständigen Brandschutzdienststelle, dass der Betreiber die Aufgaben der Brandsicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen darf, muss vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

im Mai 2009

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter